



VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WERBE-, MARKETING-, KOMMUNIKATIONS- UND LOGENKOOPERATIONS-VERTRAG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Ausformulierung der gegenständlichen Vertragsbedingungen verzichtet und nur die männliche Form verwendet.

Diese Vertragsbedingungen für Werbe-, Marketing-, Kommunikations- und Logenkooperations-Verträge werden von der SK Rapid GmbH (in weiterer Folge kurz „Rapid“ genannt) ausgegeben.

1. Leistungen Rapid

- 1.1. Rapid bietet dem Partner auf Vertragsdauer, die in der aktuell gültigen Leistungsbeschreibung angeführten Werbe-, Marketing- und Kommunikationsleistungen.

Rapid behält sich vor, das Angebot an Marketingtools für den „SK Rapid Business Club“ weiter zu entwickeln und einzelne Maßnahmen durch andere zu ersetzen bzw. verbessern. Das Ziel des „SK Rapid Business Club“ ist, einen attraktiven Produktmix für die Marketingkonzepte seiner Mitglieder bereit zu stellen, um den individuellen Nutzen zu maximieren und es dem Partner insbesondere zu ermöglichen, seine Kundenbeziehungen zu verbessern und zu erweitern, eine wertvolle Hilfestellung bei der Neukundengewinnung sowie Unterstützung in der Steigerung des Bekanntheitsgrades zu geben.

Die Werbe-, Marketing- und Kommunikationsleistungen dürfen nur für das Unternehmen des Partners bzw. verbundene Unternehmen des Partners innerhalb der auf der Vertragsurkunde genannten Branche erbracht werden.

Werbe-, Marketing- und Kommunikationsleistungen für andere Branchen sind ausdrücklich untersagt, sofern Rapid nicht der Erbringung dieser Leistungen auch für ein Unternehmen aus einer anderen Branche schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung ist jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum 30.6. und 31.12. eines Jahres widerrufbar. Die Zustimmung kann auch befristet erteilt werden.

1.2. Nutzungsrecht an der Loge

- 1.2.1. Der Partner erhält das Nutzungsrecht an der in der Vertragsurkunde näher bezeichneten Loge im Allianz Stadion, im Zustand Edelrohbau bzw. wie im besichtigten Zustand. nach Maßgabe der Regelungen dieser



Vertragsbedingungen Der Partner kann die Loge entweder in Abstimmung mit Rapid selbst ausbauen oder kann den Standardausbau durch Rapid beauftragen.

Die entsprechenden Rechte und Pflichten sind je nachdem, ob der Ausbau selbst ausgeführt wird oder Standardausbau durch Rapid beauftragt wird, in der Information zur Business Loge genannt, welche einen integrierenden Bestandteil bilden.

- 1.2.2. Der Partner hat das Nutzungsrecht an der Loge bei sämtlichen Meisterschaftsheimspielen von Rapid in der höchsten Spielklasse (hiermit sind, auch in weiterer Folge, die Meisterschaftsheimspiele der 1. Herrenmannschaft von Rapid in der höchsten nationalen Spielklasse gemeint) während der Vertragsdauer.

Das Nutzungsrecht (Zutritt) beginnt 1,5 Stunden vor dem programmgemäßen Anpfiff des jeweiligen Meisterschaftsspieles und endet 1,5 Stunden nach dem tatsächlichen Spielende. Rapid behält sich das Recht vor den vorzeitigen Einlass bzw. das Nutzungsrecht nach Spielende zu adaptieren. In diesem Fall werden die Partner vierzehn (14) Tage im Voraus darüber informiert.

Bei Änderung des Spielmodus der Meisterschaft in der höchsten nationalen Spielklasse bzw. bei einem Abstieg aus eben dieser behält sich Rapid das Recht vor, das zuvor beschriebene Nutzungsrecht nach Absprache mit dem Partner abzuändern.

Der Partner erhält je Meisterschaftsspiel grundsätzlich, wenn nicht einzelvertraglich anders geregelt, zwölf (12) Zutrittsberechtigungen, welche auch zur Benutzung der im Außenbereich reservierten zwölf (12) Sitzplätze vor der Loge berechtigen. Der Partner darf Zutrittsberechtigungen an Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht beendet haben, nur in Begleitung einer volljährigen Begleitperson überlassen.

Der Partner erhält je Meisterschaftsspiel zusätzlich zu den Zutrittsberechtigungen, wenn nicht einzelvertraglich anders geregelt, vier (4) Parkberechtigungen für die SK Rapid Tiefgarage und zwei (2) Parkberechtigungen für die Park & Ride-Garage Hütteldorf.

- 1.2.3. Im Businessbereich steht dem Logen Partner vor Spielbeginn, in der Halbzeit sowie nach Spielende, ein exklusives Catering zur Verfügung.



Weiters besteht freier Zugang zum allgemeinen Businessbereich.

- 1.2.4. Soweit Rapid während der Vertragslaufzeit weitere Spiele – seien es Test- oder Bewerbungsspiele – im Allianz Stadion austrägt, hat der Partner die Option das Nutzungsrecht an der Loge – vorbehaltlich 1.2.5 - von Rapid wie bei einem Meisterschaftsspiel zu erwerben.

Die Ausübung der Option muss spätestens vierzehn (14) Kalendertage vor dem jeweiligen Spiel bei Rapid einlangen und von Rapid bestätigt werden.

Nimmt Rapid an einer Spielserie teil, die im Allianz Stadion ausgetragen wird (z. B.: UEFA Bewerb), so bezieht sich die Option nur auf den Erwerb sämtlicher Spiele der jeweiligen Spielserie.

Die Preise für die Nutzung der Loge werden von Rapid je nach Attraktivität des Bewerbes bzw. jeweiligen Spielgegners festgelegt und im Anschluss rechtzeitig im Vorhinein an den Partner kommuniziert.

Sofern der Partner die Option nicht ausübt, ist Rapid berechtigt, das Nutzungsrecht an der Loge Dritten zu von Rapid festgesetzten Bedingungen einzuräumen.

Im Falle, in dem Dritte die Loge nutzen, haftet Rapid für alle während des Aufenthaltes Dritter entstandenen Schäden. Dazu wird jeweils vor und nach der Nutzung des Dritten ein Übergabeprotokoll erstellt.

- 1.2.5. Für einzelne Freundschaftsspiele und Cupspiele, denen aufgrund des Gegners geringere Attraktivität zukommt, ist Rapid berechtigt das Leistungsangebot hinsichtlich Cateringleistungen und zeitliche Nutzung des Loge vor und nach dem Spiel einzuschränken. In diesem Fall reduziert sich das in 1.2.4. genannte Entgelt um 20%.
- 1.2.6. Soweit andere Veranstalter (z.B. ÖFB, UEFA, FIFA etc.) während der Vertragslaufzeit Spiele – seien es Test- oder Bewerbungsspiele – im Allianz-Stadion austrägt, besteht die Option des Partners gemäß 1.2.4. nicht.
- 1.2.7 Der Partner hat die Möglichkeit, an Tagen, an denen kein Spiel stattfindet und die Loge nicht durch Rapid oder Dritte genutzt oder vermarktet wird, diese Loge an Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag) in der Zeit zwischen 9.00 und 18.00 Uhr für Büro- und Geschäftszwecke zu nutzen.



Außerhalb der Bürozeiten werden für Mitarbeiter der Stadionverwaltung folgende Stundensätze und Pauschalen verrechnet:

Normstundensatz pro jeweiligem Mitarbeiter wochentags (18.00 – 09.00 Uhr):

Normstundensatz pro jeweiligem Mitarbeiter am Wochenende und an Feiertagen:

Weiters fällt für eine derartige Nutzung eine Reinigungs-, Park- und Energiepauschale je nach Art und Umfang der Nutzung an.

Sämtliche o.a. Pauschalen und Stundensätze unterliegen der in Punkt 3. beschriebenen Wertsicherung.

Veranstaltungen, die dem Leitbild der Menschenwürde oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen sind jedenfalls unzulässig.

Der Partner erhält für diese Nutzung die zuvor genannten vier (4) Parkberechtigungen für die SK Rapid Tiefgarage.

Diese Nutzung ist zumindest drei (3) Werktage im Voraus anzumelden und wird von Rapid genehmigt, sofern keine anderweitige Nutzung der Loge oder des gesamten Businessbereiches vorgesehen ist.

Sofern der Partner für eine derartige Nutzung ein Catering wünscht, kann dies mittels gesondertem Auftrag beim Cateringpartner von Rapid gegen zusätzliches Entgelt bestellt werden. Der Cateringpartner von Rapid wird hierfür geeignete Angebote erstellen.

- 1.2.8. Es ist strikt untersagt, in die Logen eigene Speisen oder Getränke mitzubringen. Speisen und Getränke können ausschließlich vom Cateringpartner von Rapid oder von Rapid selbst bezogen werden.

2. Leistungen und Pflichten Partner

2.1. Zahlungspflichten

- 2.1.1 Der Partner ist verpflichtet, für sämtliche von Rapid erbrachten Leistungen das Entgelt gemäß diesem Vertrag, insbesondere den auf der Vertragsurkunde genannten Grundpreis, jeweils fristgerecht und abzugsfrei an Rapid zu bezahlen. Sämtliche angeführte Preise sind netto und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.



- 2.1.2. Der in der Vertragsurkunde genannte Grundpreis je Vertragsjahr ist - wenn im Werbe-, Marketing-, Kommunikations- und Business-Logen-Kooperationsvertrag nicht explizit anders vereinbart - jeweils zur Hälfte am 1.3. eines Jahres für das folgende Vertragshalbjahr 1.7. bis 31.12. und am 1.9. eines Jahres für das folgende Vertragshalbjahr 1.1. bis 30.6. (des jeweils nächsten Kalenderjahres) zu bezahlen.
- 2.1.3 Das Entgelt für sonstige Leistungen ist jeweils nach Rechnungslegung durch Rapid fällig.
- 2.1.4. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Partner kommen die Verzugszinsen gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zur Anwendung.
- 2.1.5. Der Partner stimmt einer elektronischen Rechnungslegung durch Rapid ausdrücklich zu.
- 2.2. Im Falle von Leistungsstörungen (zum Beispiel behördliche oder verbandsinterne Sperre des Allianz Stadions, Sperre eines oder mehrerer Parkplätze bzw. bei vis maior) ist der Partner zu einer Minderung des Entgeltes nur dann berechtigt, wenn Rapid an der Leistungsstörung grobes Verschulden oder Vorsatz trifft.
- 2.3. Der Partner ist verpflichtet die jeweilige Hausordnung einzuhalten und diese Verpflichtung auch auf jene Personen zu übertragen, denen er Zutrittsberechtigungen für die Loge zur Verfügung stellt. Rapid ist berechtigt Personen, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, aus dem AllianzStadion und insbesondere auch aus dem Businessbereich zu verweisen.
- 2.4. Der Partner akzeptiert die über die Rapid Homepage <http://www.skrapid.at/de/meta/agb/> abrufbaren AGB, die sinngemäß Anwendung finden sofern in gegenständlichen „Vertragsbedingungen für Werbe-, Marketing-, Kommunikations- und Logenkooperations- Vertrag“ nichts Anderes bestimmt ist.
- 2.5. Die gewerbliche oder kommerzielle (d.h. mit Gewinn) Weitergabe der Logen-Zutrittsberechtigungen sowie die sonstige Weitergabe in gewerblicher oder kommerzieller Absicht (z.B. Verlosung von Logen-Zutrittsberechtigungen) ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch Rapid gestattet.
- 2.6. Der Aufenthalt im AllianzStadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) ist nur mit Zustimmung von Rapid und in den für Medienvertreter besonders



ausgewiesenen Bereichen zulässig. Davon ausgenommen ist das Recht, Aufnahmen zu ausschließlich privaten Zwecken ohne kommerziellen Charakter wie Fanclubseiten, Fanblogs oder Fanzines zu veröffentlichen. Dem Partner ist auch untersagt, ohne Zustimmung von Rapid Dritten zu gewerblichen Zwecken zu ermöglichen, die Veranstaltung zeitgleich oder zeitversetzt an einem anderen Ort unter Verwendung von ungenehmigten Aufnahmen zu verfolgen.

- 2.7. Der Partner garantiert die rechtliche Unbedenklichkeit seiner gemäß mit diesem Vertrag verbreiteten werblichen Darstellung und hält Rapid, seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen insoweit von allen Schäden und Ansprüchen Dritter aufgrund und oder im Zusammenhang mit diesen werblichen Darstellungen diesbezüglich – auch hinsichtlich der Kosten der Rechtsverfolgung – schad- und klaglos.

3. Wertsicherung – Änderung Besteuerung

- 3.1 Sämtliche vom Business Club Partner zu leistenden Entgelte sind wertgesichert. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich, und zwar auf Basis der durchschnittlichen jährlichen Erhöhung des VPI 2020. Die erste Anpassung erfolgt mit Wirkung des auf den Vertragsbeginn folgenden 1. Juli. Die Grundlage für die Berechnung bildet dann immer die jeweilige durchschnittliche Erhöhung des VPI 2020 des Vorjahres. Rapid behält sich das Recht vor, von der zuvor genannten Wertsicherung abzusehen.
- 3.2 Änderungen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer wirken sich sowohl bei Erhöhung als auch bei Senkung entsprechend auf die Entgelte aus und sind vom Partner zu tragen bzw. kommen diesem zugute.
- 3.3 Falls Rapid aufgrund einer gesetzlichen Anordnung verpflichtet ist, Steuern auf eigene Leistungen oder Zahlungen des Partners im Rahmen dieses Vertrages zu leisten, einzuheben oder einzubehalten, erhöht sich die jeweilige Zahlung um jenen Betrag, welcher erforderlich ist, um Rapid nach dem Steuerabzug so zu stellen, als wäre kein Steuerabzug vorzunehmen gewesen ("Steuerzuschlag").

4. Haftung

- 4.1. Rapid haftet für Schäden beim Partner nur, wenn der Schaden vorsätzlich und grob fahrlässig von Rapid, den Rapid zuzurechnenden Personen oder Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Reputationsschäden sowie



Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Partner sind jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden von Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung stellt. Der Partner ist verpflichtet diese Haftungseinschränkung auf jene Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung stellt, zu übertragen.

- 4.2. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Beschränkungen gemäß 4.1. unberührt.
- 4.3. Soweit Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, Ansprüche gegen Rapid geltend machen, welche über die Haftung von Rapid gemäß 4.1. hinausgehen, hält der Partner Rapid diesbezüglich schad- und klaglos.
- 4.4. Sollte der Partner oder Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, ein Verhalten setzen, das zu einer Bestrafung oder sonstigen Sanktionierung von Rapid - sei es durch Behörden oder auch durch entsprechende Bewerbsveranstalter – führt, so verpflichtet sich der Partner hiermit vertraglich und ausdrücklich, Rapid die Strafe zu refundieren und allfällige sonstige wirtschaftliche Nachteile zu ersetzen. Im Übrigen besteht die Haftung des Partners nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.5. Im Falle von Leistungsstörungen kommt Punkt 2.2. zur Anwendung.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- 5.1. Beide Parteien sind berechtigt diesen Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 5.2. Rapid ist zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist insbesondere (aber nicht nur) dann berechtigt, wenn
 - der Partner mit einer Zahlungsverpflichtung trotz ordnungsgemäßen Ablauf in Verzug ist;
 - der Partner oder Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, ein Verhalten setzen, das zu einer Bestrafung von Rapid, sei es durch Behörden oder auch durch entsprechende Bewerbsveranstalter, führt;
 - der Partner oder Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, ein gegen die Hausordnung verstoßendes Verhalten



trotz Abmahnung fortsetzen oder durch ihr rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Nutzern des Businessbereiches diese Nutzung unzumutbar machen.

- 5.3. Der Partner ist zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist, insbesondere (aber nicht nur) dann berechtigt, wenn
 - Rapid trotz Abmahnung und Nachfristsetzung von mindestens vierzehn (14) Tagen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 5.4. Aus dem Umstand, dass Rapid oder der Partner trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag nicht auflösen, ist kein Verzicht auf dieses Recht abzuleiten.
- 5.5. Sollte der Vertrag aus Gründen, die in die Sphäre des Partners fallen, vorzeitig von Rapid aufgelöst werden, so stehen Rapid weiterhin sämtliche Vertragsansprüche zu, abzüglich jenes Betrages, den Rapid durch eine andere Verwertung der Loge lukrieren konnte. Die im Zusammenhang mit der neuen Verwertung der Loge stehenden Kosten (z.B. Provisionen) trägt ebenfalls der Partner. Sollte der Vertrag aus Gründen, die in die Sphäre von Rapid fallen, vom Partner vorzeitig aufgelöst werden, so hat der Partner Anspruch auf anteilige Rückerstattung des von ihm im Voraus bereits geleisteten Entgelts, hinsichtlich jenes Anteiles des jeweiligen Vertragsjahres, der nach der Vertragsauflösung liegt. Der Anteil wird nach Maßgabe der stattgefunden Meisterschaftsspiele der jeweiligen Saison berechnet.

6. Rückstellung der Loge bei Vertragsende

- 6.1. Der Partner ist verpflichtet, die Loge nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – spätestens vierzehn (14) Tage nach dem letzten Meisterschaftsheimspiel der jeweiligen Saison - geräumt, besenrein und im bei Übergabe bestehenden Zustand zurückzugeben, wobei vertragsgemäße Abnutzungen keinen Anspruch von Rapid gegen den Partner begründen.
- 6.2. Versäumt es der Partner, bei beendeter Vertragszeit den Vertragsgegenstand in vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben, so ist Rapid berechtigt, nach einmaliger erfolgloser Mahnung nach weiteren sieben Tagen, die erforderlichen Reinigungs- und Reparaturarbeiten auf Kosten des Partners durchführen zu lassen.

7. Überbindungsverpflichtung

Der Partner verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages beziehungsweise dieser Vertragsbedingungen für den Werbe-, Marketing-,



Kommunikations- und Logenkooperationsvertrag auch an alle Personen, denen er Zutrittsberechtigungen zur Verfügung stellt, zu übertragen und über den Inhalt zu informieren.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Aufrechnung: Der Partner kann, die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen aufrechnen, letztere sind vielmehr gesondert geltend zu machen.
- 8.2. Der Partner stimmt ausdrücklich zu, dass Rapid berechtigt ist, im Rahmen des Aufenthalts Bild- und Tonaufnahmen zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen und diese auch zu veröffentlichen oder in jeder anderen Form zu nutzen. Der Partner verpflichtet sich, diese Zustimmung auf jene Personen zu überbinden, denen er eine Zutrittsberechtigung für die Loge zur Verfügung stellt. Der Partner hält Rapid aus allfälligen Ansprüchen gegen Personen, welchen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, schad- und klaglos.
- 8.3. Der Partner stimmt zu, dass seine Daten, zum Zweck von Werbe- und Marketingmaßnahmen von Rapid und/oder Dritter gespeichert und verarbeitet werden.
- 8.4. Diese Zustimmung gemäß Punkt 8.3. kann vom Partner jederzeit ohne Begründung schriftlich widerrufen werden.
- 8.5. Änderungen und/oder Zusätze zu diesem Vertrag bzw. diesen Vertragsbedingungen sind dem Logen Partner schriftlich (E-Mail ausreichend) zuzustellen. Widerspricht der Logen Partner den geplanten Änderungen zu diesen Vertragsbedingungen nicht innerhalb von vierzehn Tagen ab Zusendung, so entfalten die Änderungen und/oder Zusätze zu den Vertragsbedingungen Rechtswirksamkeit. Dies gilt auch für ein Abgehen der Schriftform. Konkludentes Abgehen vom Schriftformerfordernis ist nicht zu vermuten. Mündliche Nebenabreden bestehen keine bzw. entfalten solche keine Rechtswirksamkeit.
- 8.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.



- 8.7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen und/oder nichtigen Bestimmungen möglichst durch gleichkommende Bestimmungen einvernehmlich zu ersetzen.
- 8.8. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
- 8.9. Für allfällige Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 1010 Wien jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 8.10. Auf dieses Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen bzw. des UN-Kaufrechtes anzuwenden.